

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevolgstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltige Pettizelle mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Rechtsinhalte müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon ausgegeben werden.

Nr. 6

Sonnabend, den 13. Februar

1915

Dringende Bitte um Liebesgaben!

Nach einer Verfügung der Kgl. Amtshauptmannschaft haben die Zufüsse an freiwilligen Liebesgaben nach dem Weihnachtsfest fast ganz aufgehört. Wenn dies auch nicht verwunderlich sei in Rücksicht auf die vorausgegangene große Opferwilligkeit vor Weihnachten, so sei es aber jetzt wieder an der Zeit, für reichlichen Wiedererlangung von Liebesgaben für die braven Soldaten und das Rote Kreuz besorgt zu sein. Auch sei zu berücksichtigen, daß ständig frische Truppen an die Front gelangten, daß die Kleidungs- und Gebrauchsgegenstände ganz außerordentlich schnell abgenutzt und unbrauchbar würden. Es ergeht deshalb die dringende Bitte, die Liebesgabenammlung eifrig fortzusetzen.

Jede, auch die kleinste Geldspende ist willkommen.

An Sachen sind vor allem erwünscht:

- Bekleidungsstücke:** Wollene Unterkleider, Taschentücher, Hosenträger, wollene Socken.
- Gebrauchsgegenstände:** Tabakspfeifen, Zigarrenspitzen, Tabakbeutel, Zigarrentaschen, Taschenmesser, Taschenfeuerzeuge, Brustbeutel, Notizbücher, Briefpapier, Postkarten, Bleistifte, Zahnbürsten, Kämmen, Nähzeuge, enthaltend: Zwirn, Stopfgarn, Knöpfe, Band, Näh- und Stechnadeln, Fingerhut, kleine Schere.
- Lebensmittel:** Zigarren, Tabak, Schokolade, Fischkonserven, Wein.
- Sonstiges:** Seife, Insektenpulver, Lichter.

Annahmestelle: Die Gemeindeämter.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, 10. Febr. 1915.
Die Gemeindevorstände.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 10. Februar 1915.

Die Gemeindevorstände.

Beschlagnahme des Hafers.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 513) und 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 23) für die Heeresverwaltung große Mengen an Hafer zu beschaffen.

Zur Ermöglichung dieser Lieferungen, die in Raten erfolgen werden, wird hiermit angeordnet:

- Mit Beginn des 7. Februar 1915 sind die im Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft (einschließlich der Stadt Limbach) vorhandenen Vorräte an Hafer, auch ungedroschen, zu Gunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung beschlagnahmt.
- An dem beschlagnahmten Hafer dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden. Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen darüber sind nichtig, mit Ausnahme derjenigen, die den Beauftragten der Amtshauptmannschaft zur Herbeischaffung und Sammlung des Hafers für den Heeresbedarf. Den rechtsgeschäftlichen stehen solche Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
- Das Verfüllen des Hafers, soweit es überhaupt nach der Reichshandelsbekanntmachung über das Verfüllen von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 27) zulässig ist, ist auf das unbedingt Notwendige einzuschränken.
- Nähere Bestimmungen hierüber werden später bekanntgegeben werden.
- Eine weitere Freigabe der beschlagnahmten Vorräte bleibt zunächst ausgeschlossen. Es ist jedoch zu erwarten, daß die königliche Amtshauptmannschaft bald einen bestimmten Prozentsatz der beschlagnahmten Vorräte freigeben kann, sobald die Gesamtmenge des im Bezirk noch vorhandenen Hafers feststeht. Bis dahin werden aber alle etwaigen Gesuche um Freigabe ohne jede Berücksichtigung und Beantwortung bleiben.
- Die Besitzer der beschlagnahmten Vorräte sind berechtigt aber auch verpflichtet, das zur Erhaltung der Vorräte Erforderliche vorzunehmen.
- Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt, verfüllt oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis 10000 Mark unnoxchläglich bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt.

Alle Besitzer von ungedroschenem Hafer werden hiermit aufgefordert, mit dem Ausdruck sofort zu beginnen und ihn tunlichst bis Ende Februar zu beenden, da sonst unter Umständen der Ausdruck auf ihre Kosten geschehen möchte.
Nr. 619 A.
Chemnitz, am 5. Februar 1915.
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Schule zu Reichenbrand.

2. Vaterländischer Abend im Schulsaal
Sonntag, den 14. Februar, abends 6 Uhr.

Zu dieser Veranstaltung ladet die werten Angehörigen der Schüler und sonstige Freunde der Schule namens der hiesigen Lehrerschaft ergebenst ein
Reichenbrand, am 13. Februar 1915.
Siegel, Schuldir.

Versteigerung.

Sonnabend, den 20. Februar 1915, nachm. 3 Uhr sollen im hiesigen Rathause verschiedene Pfänder meistbietend gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert werden.
Reichenbrand, am 12. Februar 1915.
Der Vollstreckungsbeamte.

1. Termin Gemeindeanlagen 1915.

Der am 15. d. M. fällige 1. Termin Gemeindeanlagen 1915 ist bis längstens den 14. März d. J. an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.
Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.
Siegmars, 13. Februar 1915.
Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung,

Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge betreffend.

Die in § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 und der Ausführungsverordnung hierzu vom 31. Juli 1912 vorgeschriebene Nachreichung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge findet zufolge Verordnung der königlichen Amtshauptmannschaft im hiesigen Orte mit Gültigkeit am 2. März 1915, nachmittags von 2-6 Uhr im Gasthof Neustadt, am 4. März 1915, vormittags von 8-9 Uhr am Gebrauchsorte statt.

Jeder, der eidpflichtige Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Gewichte und Wagen im öffentlichen Verkehr verwendet,

hat diese zu der für die Nachreichung bestimmten Zeit und in dem hierfür bestimmten Lokale dem Eichbeamten zur Prüfung vorzulegen. Die Nachreichung von Bandmaßen von mehr als 2 m Länge und Präzisionsmeßgeräten wird bei dem Haupteichamt vorgenommen.

Die Meßgeräte sind zur Nachreichung gehörig hergerichtet und in reinlichem Zustande vorzulegen, andernfalls ist der Eichbeamte befugt, sie zurückzuweisen.

Zur Nachreichung der Meßgeräte, die am Gebrauchsort in nicht, oder nur schwer überbarer Weise besetzt sind, oder deren Herbeischaffung zum Nachreichungsorte wegen ihrer Größe und sonstigen Beschaffenheit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, wird sich der Eichbeamte an Ort und Stelle begeben. Die Besitzer solcher Meßgeräte haben sie aber am 2. März 1915, nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr im Nachreichungsorte dem Eichbeamten anzumelden.

Die Gebühren für die Nachreichung sind sofort bei der Nachreichung zu entrichten.

Meßgeräte, denen bei der Nachreichung der Stempel und das Jahreszeichen entzogen worden sind, dürfen im öffentlichen Verkehr nicht weiter verwendet werden. Zuwiderhandlungen sind mit den in § 22 der Maß- und Gewichtsordnung angegebenen Strafen bedroht.
Neustadt, am 11. Februar 1915.
Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter werden hiermit auf strenge Einhaltung der Bestimmungen des Regulativs, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen betreffend, hingewiesen.

Nach diesem Regulativ sind die Besitzer von Grundstücken beziehentlich deren Vertreter insbesondere verpflichtet:

- bei jedem Schneefall auf den Strecken der Fußwege, deren Reinhaltung ihnen nach § 1 obliegt, so oft es das Bedürfnis erfordert, den Schnee auszuwerfen;
- bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eiszapfen, sowie den über die Dächer überhängenden Schnee abzulösen;
- bei Glätte die Fußwege nach Beseitigung von Schnee und Eis mit hartem Sand oder anderem geeigneten Streumaterial — **Nicht gilt als solches** — so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherheit des Verkehrs erforderlich erscheint, um Ansprüche, welche andernfalls aus der gesetzlichen Haftpflicht hergeleitet werden könnten, zu vermeiden; bei Beseitigung des Schnees und Eises ist besonders bei Tauwetter darauf zu achten, daß auf den Fußwegen keine Unebenheiten entstehen;
- durch Beseitigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gerinnen das Abfließen des Wassers tunlichst zu fördern;
- die vor den Häusern befindlichen Schleusen offen zu halten, überhaupt für das Abfließen des Regen- und Abfallwassers besorgt zu sein.

Die aufgehäuften Schnee- und Eismassen sind entweder völlig vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen oder am Rande der Fahrbahn derart aufzuhäufen, daß sie weder die Einfalltüren der Schleusen verstopfen, noch den Verkehr hindern oder gefährden.

Fußweg im Sinne von § 1 des oben erwähnten Regulativs ist der erhöhte und abgegrenzte Fußweg mit Bordkante oder Mattenbelag (Bürgersteig) und bei Straßen und Wegen, die mit Fußwegen dieser Art nicht versehen sind, ein 2 m breiter Teil der betreffenden Straßen oder Wege, von der Grenze des anliegenden Grundstücks abgerechnet, längs der Straßenfront.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß zufolge Anordnung der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz das Fahren mit **Rutschschlitten** (das sog. Kobeln) und das **Schlittschuhlaufen** auf öffentlichen Wegen verboten ist. An Eltern, Pfleger und Erzieher ergeht das Ersuchen, auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen wegen Beachtung des Verbots in geeigneter Weise einzuwirken.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 10 des vorgenannten Regulativs in Verbindung mit § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.
Neustadt, am 11. Februar 1915.
Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 10. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Regelung des Verkehrs mit Brot, Mehl und Kuchen.

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird folgendes bestimmt:

- Die **Entnahme** und der **Verbrauch** von **Brot, Mehl** und **Teigwaren** (Nudeln, Maccaroni) ist nur mit der **Beschränkung** zulässig, daß auf den **Kopf** der **Bevölkerung** an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und Teigwaren und zwar Brot, Mehl- und Teigwaren **insgesamt** für die **Kalenderwoche** höchstens 2 kg entfallen.
Für **Gast- und Schankwirtschaften** wird die **Abgabe von Brot, Mehl und Teigwaren** dahin **beschränkt**, daß auf die einzelne Wirtschaft an diesen Waren insgesamt für die Kalenderwoche höchstens das Siebenfache der Menge entfällt, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis 15. Januar 1915 entspricht.
Das **Auslegen von Brot und Mehl** auf Tischen in **Gast- und Schankwirtschaften** ist verboten.
- In **Anstalten** wird die nach **Abf. 1** zum wöchentlichen Verbrauch zugelassene Menge nach dem **Durchschnittsbestand** der Anstalt an Bewohnern berechnet.
- Für **Brot** werden folgende **Einheitsgewichte** vorgeschrieben:
a) für **Weizenbrot** 75 g zum Zeitpunkt der Abkühlung des Brotes nach der Fertigstellung; dies gilt nicht für Zwieback; dieser ist nach Gewicht zu verkaufen;
b) für **Roggenbrot** 1, 2 oder 3 kg.
- Die **gewerdmäßige Bereitung von Kuchen**, der Mehl enthält, ist nur an den Sonnabenden erlaubt; er darf höchstens 10% Mehl und muß mindestens 10% Zucker enthalten. Soweit er gänzlich ohne Mehl hergestellt wird, unterliegt seine Bereitung keinen besonderen zeitlichen Beschränkungen.
- Zuwiderhandlungen** gegen diese Vorschriften werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit **Gefängnis bis zu 6 Monaten** oder mit **Geldstrafe bis zu 1500 Mark** bestraft.
- Diese Vorschriften treten mit dem **8. Februar** mit der Maßgabe in **Kraft**, daß bis zum 13. Februar 1/2 des zulässigen Wochenverbrauchs verwendet werden darf.
Chemnitz, den 6. Februar 1915.
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Beseitigung von Schnee und Eis.

Die Besitzer von Grundstücken, beziehentlich deren Stellvertreter werden auf Grund von § 5 und § 8 des Regulativs, betr. die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen der Gemeinde Rabenstein vom 16. Juni 1908 erneut darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind:

- Fußwege und Schnittgerinne so oft als nötig, mindestens aber an einem jeden Sonn- und Feiertage vorausgehenden Tag zu kehren und zu reinigen, und hat solches bis Sonn- oder Feiertags früh 8 Uhr zu geschehen;
- bei jedem Schneefall durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken die Straßenfront einen mindestens 1 Meter breiten Fußweg herzustellen und zu unterhalten;
- bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eiszapfen, sowie den über die Dächer überhängenden Schnee abzulösen;
- bei Glätte die Fußwege mit Sand so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherheit der Fußgänger erforderlich erscheint, um Ansprüche, welche andernfalls aus der gesetzlichen Haftpflicht hergeleitet werden könnten, zu vermeiden. Zum Streuen sind klarer Kies oder Sand, oder Sägespäne zu verwenden;
- durch Beseitigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gerinnen das Abfließen des Wassers tunlichst zu fördern;